

Fachempfehlung Nr. DFV-FE-89-2025 vom 17. September 2025

## Musik in der Feuerwehr

### 1. Präambel | Einführung

Die nachstehenden Informationen dienen der weitgehenden Vereinheitlichung bzw. Zusammenfassung der im Ländervergleich bestehenden Regelungen für die Gesamtheit der musikalischen Aktivitäten in den deutschen Feuerwehren sowie der Qualitätssicherung der Arbeit. Sie sind so allgemein gehalten, dass länderspezifische Ergänzungen möglich oder notwendig sind; Abweichungen sind ebenfalls nicht vollkommen ausgeschlossen.

Die Handreichung ist durch das fachlich zuständige Gremium – den DFV-Fachbereich Musik – erstellt und als Orientierungshilfe im Dienstbetrieb für die bestehenden sowie ggf. neu zu gründenden Einheiten von Feuerwehrmusik in Deutschland vorgesehen.

### 2. Einheiten der Feuerwehrmusik | Aufstellung | Verbände

**2.1** Einheiten der Feuerwehrmusik sind musizierende Züge innerhalb der Feuerwehren, welche mit Zustimmung des Trägers des Brandschutzes und der Hilfeleistung gebildet werden und rechtlich nicht selbständig sind. Sie stellen als Bestandteil der jeweiligen Feuerwehr eine über die gesetzlichen Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistung dar.

Auch ein Landkreis kann ein kommunaler Träger der Feuerwehrmusik sein und entsprechende Einheiten aufstellen.

**2.2** Es ist ratsam, auf eine (landes-) gesetzliche Normierung von Abteilungen „Feuerwehrmusik“ neben weiteren Sparten der Feuerwehren hinzuwirken. Die Belange der Feuerwehrmusik unterscheiden sich im Detail von anderen.

**2.3** Träger von Einheiten der Feuerwehrmusik können auch Feuerwehrverbände sein (Stadt | Kreis | Bezirk | Land). Die Angehörigen dieser Einheiten bleiben Mitglieder ihrer (Standort-) Feuerwehren und sollen für die Verbandsarbeit von der zuständigen Leitung der Feuerwehr abgestellt werden.

Hiervon nicht erfasst sind eigens für diesen Zweck zu gründende Vereine.

**2.4** Träger von Einheiten der Feuerwehrmusik können gleichermaßen auch nicht-öffentliche Feuerwehren (zum Beispiel Werkfeuerwehren) sein.

**2.5** Die vorgenannten Träger werden nachfolgend zusammenfassend Aufgabenträger genannt.

**2.6** Die Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesfeuerwehrverbände sowie der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) unterstützen und begleiten die Einheiten der Feuerwehrmusik fachlich und organisatorisch. Finanzielle Unterstützung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Innerhalb dieser Verbände sollten möglichst hierfür geeignete Funktionsbereiche eingerichtet werden, zum Beispiel Fachausschuss Musik, Fachberater, Bundes-/Landesstabführer.

### **3. Bezeichnungen**

Die Vielzahl der Besetzungen und die Selbständigkeit der Aufgabenträger können zu unterschiedlichen Namensgebungen der Einheiten führen. Im Regelfall ergibt sich die Bezeichnung jedoch aus dem Namen der Feuerwehr bzw. des Verbandes in Kombination mit der Nennung der Art der entsprechenden musikalischen Besetzung, zum Beispiel Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeeinzug.

Diese Bezeichnung kann durch die Benennung der Standorteinheit ergänzt werden.

Die früher gebräuchliche Bezeichnung „musiktreibende Züge“ findet keine Anwendung mehr, sondern stattdessen (Einheit der) Feuerwehrmusik.

## 4. Einteilung nach musikalischen Besetzungsformen

### 4.1 Spielmanns-/Fanfaren-/Schalmeienmusik

- Gruppe S1:* Schlagwerkensembles (Drumbands und Malletkorps)
- Gruppe S2:* Spielmannszüge/Flötenorchester mit/ohne Schlagwerk, alle Flöten
- Gruppe S3:* Naturtonensembles mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe S4:* Gemischte Besetzungen aus S1 bis S3
- Gruppe S5:* Schalmeienensembles mit/ohne Schlagwerk
- Gruppe S6:* Marching Bands
- Gruppe S7:* Fanfaren- und Hörnerzüge mit Ventilen
- Gruppe S8:* Dudelsack-Bands

### 4.2 Blasmusik

- Gruppe B1:* Blasorchester in Harmoniebesetzung (Blechbläser | Holzbläser | mit/ohne Schlagzeug)
- Gruppe B2:* Blasorchester in Blechbesetzung/Brass Bands (Blechbläser | mit/ohne Schlagzeug)
- Gruppe B3:* Big Bands (Trompeten | Posaunen | Saxophone | Rhythmusgruppe) und Jazz-Ensembles

### 4.3 Verschiedenes

- CH:* Chöre (Männer | Frauen | gemischt)
- TG:* Tanzgruppen
- SO:* Sonstige (zum Beispiel Bands)

## 5. Aufgabenstellung | Zweck

**5.1** Musikalische Aktivitäten der Feuerwehren dienen der Repräsentation sowie kulturellen Zwecken und der Kameradschaft. Daneben wird ein Bildungsauftrag wahrgenommen. Die Einheiten der Feuerwehrmusik decken den Musikbedarf bei dienstlichen Anlässen im Feuerwehrwesen.

Die Angehörigen versehen ihren spezifischen Feuerwehrdienst grundsätzlich unentgeltlich und vorrangig bei ihrem Aufgabenträger selbst.

**5.2** Der gesamte Dienstbetrieb erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Feuerwehr. Die Regelungen sind im Einzelfall zu treffen; ggf. ist ein Dienstplan zur Genehmigung vorzulegen oder ein anderes Verfahren zu vereinbaren.

**5.3** Sind diese Einheiten daneben berechtigt, auch bei anderen Veranstaltungen Musik zu stellen, was einem nachrangigen Charakter entspricht, müssen eigenverantwortlich für diese privatwirtschaftliche Betätigung die rechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Nutzung von feuerwehreigenen Gegenständen zu diesem Zweck sowie die Art der Außendarstellung sind mit dem jeweiligen Aufgabenträger vorher festzulegen.

**5.4** Bei den auf Verbandsebene organisierten Einheiten der Feuerwehrmusik erfolgt der Einsatz im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Verbandsorgan.

## **6. Mitgliedschaft in einer „Abteilung Feuerwehrmusik“ der Feuerwehr**

**6.1** Die Aufnahme in die Feuerwehr und (möglichst) mit allen Rechten und Pflichten gleichberechtigte Mitgliedschaft gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen folgt grundsätzlich den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für die Feuerwehren des jeweiligen Bundeslandes. Daraus lassen sich Dienststellung usw. ableiten. Die Aufnahme sollte schriftlich erfolgen.

**6.2** Die Mitglieder dieser „Abteilung Feuerwehrmusik“ leisten keinen Feuerwehreinsatzdienst, es sei denn, es besteht daneben eine individuelle Doppelmitgliedschaft des Einzelnen in anderen Abteilungen, zumeist jedoch der Einsatzabteilung.

**6.3** Die Mitgliedschaft kann erst begründet werden, wenn das gesetzliche Mindestalter erreicht wird. Ggf. ist eine Mitgliedschaft in der Kinder- oder Jugendfeuerwehr erforderlich.

Für die Arbeit mit Kindern/Jugendlichen können ggf. besondere Voraussetzungen in der Begleitung notwendig sein (Führungszeugnis, pädagogische Befähigung usw.). Das Achte Buch Sozialgesetzbuch, SGB VIII, ist zu beachten.

**6.4** Eine Höchstaltersgrenze zur Mitwirkung sollte möglichst nicht definiert sein.

**6.5** Angehörige der Feuerwehrmusik sollten bei der Mitgliedschaft von einer Wohnsitzbindung ausgenommen sein.

**6.6** Voraussetzung für den Dienst in der Feuerwehrmusik ist neben den formalen Bedingungen das Spielen bzw. Beherrschen eines für die Einheit nützlichen Instruments oder die Bereitschaft zu dessen Erlernen im Rahmen der notwendigen musikalischen Ausbildung.

**6.7** Wer bereits mit entsprechender feuerwehrtechnischer Ausbildung Mitglied der Feuerwehr ist oder war, sollte vorbehaltlich landesrechtlicher Regelungen nach Möglichkeit seinen in der Einsatzabteilung erworbenen, letzten Dienstgrad innerhalb der (gleichen) Feuerwehr weiterverwenden können; Doppelmitwirkungen gemäß Ziffer 6.2 sind denkbar.

**6.8** Bewerber in der Feuerwehrmusik, die nicht Angehörige der Einsatzabteilung sind oder waren, sollten zur formalen Unterscheidung an ihrer Dienstkleidung grundsätzlich durch eine ergänzende Lyra gekennzeichnet werden.

## **7. Führung der Einheiten | Funktionen in Verbänden**

**7.1** Leiter einer Einheit der Feuerwehrmusik unterstehen der jeweiligen Leitung der Feuerwehr.

Als gleichberechtigte Führungskräfte innerhalb der Feuerwehr ergeben sich die Zugehörigkeit zum Leitungsgremium sowie die Beteiligung bei Dienstbesprechungen und anderen Veranstaltungen der jeweiligen Ebene von Feuerwehr bzw. Verband.

Die Voraussetzungen zur Ernennung in eine solche Funktion ergeben sich aus den Landesgesetzgebungen oder Verbandsrichtlinien.

Die Regelungen sind gleichermaßen auf die Stellvertretungen anzuwenden.

**7.2** Bei Einheiten gemäß Ziffer 2.3 ist als Funktionsbezeichnung für den Leiter entsprechend der Besetzungsform gemäß Ziffer 4 Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeeinzugführer zu wählen.

Vorsitzende von Kreis-/Stadtfeuerwehrverbänden bestellen bei Vorhandensein einer Einheit der Feuerwehrmusik einen

- Kreis-Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeeinzugführer bzw.
- Stadt-Musik-, Spielmanns-, Fanfaren- oder Schalmeeinzugführer.

**7.3** Als Aufgaben ergeben sich:

- a) organisatorische Leitung
- b) musikalische Leitung [*historisch: Stabführung*]
- c) musikalische Ausbildung (= Ausbildungsleitung)
- d) musikalische und organisatorische Verbandsarbeit.

Die Delegation der unter b), c) und teilweise d) genannten Aufgaben auf weitere Funktionsträger ist möglich.

Die hierfür notwendige Qualifikation ist anzustreben (zum Beispiel C-Grundkurs oder C-Aufbaukurs bzw. gleichwertige Kenntnisse).

Werden die Aufgaben nach b) und c) an Externe (= evtl. Honorarkräfte) übertragen, so ist die Versicherungslage zu klären. Diese Kräfte sollten zur Wahrung eines einheitlichen Bildes eine Feuerwehruniform tragen dürfen (siehe Ziffer 9).

**7.4** Die Musikeinheiten können zur Erledigung ihrer Aufgaben einen Bedarf an weiteren Funktionen zur fachlichen und organisatorischen Unterstützung haben, hier beispielhaft genannt:

- Dirigent/musikalischer Leiter  
ggf. als Fachberater | auch als Honorarkraft denkbar
- Notenwart (vgl. Gerätewart in der Einsatzabteilung)
- Uniform-, Kleidungs-, Zeugwart
- Medienbeauftragter
- Jugendbeauftragter
- Ausbildungsbeauftragter
- weitere

Die Ernennungen richten sich nach den Ländergesetzgebungen. Die Aufgaben können auch in Personalunion wahrgenommen werden.

**7.5** Als Interessenvertreter in den Verbänden sollten insbesondere bei Vorhandensein mehrerer Einheiten der Feuerwehrmusik im Zuständigkeitsbereich Stabführer eingesetzt werden. Die Bezeichnung Stabführer sollte diesen Verbandsfunktionen (Gemeindestabführer | Amtsstabführer | Kreis- und Stadtstabführer | Bezirksstabführer | Landesstabführer) vorbehalten bleiben.

Die Vielzahl von bislang verwendeten Begrifflichkeiten führt zu Irritationen. Eine Strukturierung soll daher mit dieser Fachempfehlung erreicht werden.

Jene hier vorgeschlagenen einheitlichen Benennungen lassen sich heute nicht mehr von der ursprünglichen Namensherkunft herleiten, s. Definitionen [*nach Wikipedia*]:

Als Stabführer bezeichnet man den Leiter einer Musikkapelle beim Marschieren und Musizieren. Ein Stabführer hebt sich vom Rest des Musikvereins durch einen Stab und seine Position (er läuft mit einigem Abstand vor der Kapelle) ab.  
Musikmeister ist eine ältere Bezeichnung für einen Musiklehrer, für den Leiter einer musikalischen Aufführung, einer Kapelle, eines Chors, eines Orchesters oder für den Leiter der Militärmusik. In den heutigen österreichischen Militärmusikkapellen wird der Stabführer als Musikmeister bezeichnet.  
Der Stabsoboist (auch Stabshautboist, Stabshoboist) ist ein historischer Dienstgrad von Militärmusikern, seit 1908 Musikmeister. Er war der Korpsführer der Musikkapellen bei der deutschen Infanterie und Marine. Er hatte den Rang eines Feldwebels, im Gegensatz zu einfachen Hautboisten, die meist Unteroffiziersrang hatten.

Durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Dezember 1908 wurde die Stellung eines Stabshoboisten eine andere. Dieselben führten den Titel Musikmeister und wurden vom Regimentskommandeur ernannt. Die Dienstbezeichnung „Musikdirigent“ fiel fort. Die ehemaligen Musikdirigenten bekamen den Titel „Obermusikmeister“. Obermusikmeister und Musikmeister zählten zu den Unteroffizieren mit Portepée und waren vom Dienstrang höher als die Feldwebel.

### 7.6 Aufgaben der Stabführer (exemplarisch):

- Erfassung der Einheiten der Feuerwehrmusik auf der jeweiligen Verbandsebene (Statistikmeldung)
- Betreuung und Information der Einheiten im Zuständigkeitsbereich
- Vertretung der Interessen der Einheiten der Feuerwehrmusik und deren Angehörigen gegenüber dem Verbandsorgan und Fremdgremien
- Organisation von Zusammenkünften, Dienstbesprechungen, Ausbildung und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich (Einladungen, Durchführung, Protokolle usw.)
- Organisation von Wertungsspielen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen der jeweiligen Organe des eigenen Verbandes
- Teilnahme an Dienstbesprechungen anderer Verbandsebenen oder Fremdgremien
- Einsetzung weiterer Mitwirkender: zum Beispiel Fachgebietsleiter für Wertungs- und Kritikspielen | Ausbildungsleiter

Die jeweiligen Funktionsträger der Verbände sollten regelmäßig zum fachlichen Austausch zusammenkommen und auch den Leitungsgremien ihrer Aufgabenträger angehören sowie zu dortigen Veranstaltungen hinzugezogen werden. Die (Geschäfts-) Ordnungen der Verbände sind ggf. daraufhin anzupassen.

### 7.7 Bestellung | Ernennung

Die Bestellung der Stabführer-Funktionen erfolgt durch die auf der jeweiligen Verbandsebene vorgesehenen Organe auf Dauer oder für einen befristeten Zeitraum, je nach verbandsspezifischer Vorschrift.

Wahlen oder Voten (zum Beispiel im für Musik zuständigen Gremium) können der Ernennung vorgeschaltet sein.

Die Stabführer sind ihrem jeweiligen Vorsitzenden verpflichtet und wirken zugleich als dessen Fachberater.

Ersatzweise können bei Nichtvorhandensein von Verbandsstrukturen einzelner Ebenen die Funktionen auch im öffentlichen Feuerwehrwesen angesiedelt werden, in diesen Fällen ernennen die dortigen Spitzenfunktionen (zum Beispiel Kreisbrandmeister).

Die Voraussetzungen gelten gleichermaßen für die Stellvertretungen.

### 7.8 Bezeichnungen in den Verbänden

<u>Ebene</u>	<u>Bezeichnung</u>
örtlich	☞ Gemeinde-/Stadt-/Amtsstabführer
Kreis (KFV)	☞ Kreisstabführer
kreisfreie Stadt (StFV)	☞ Stadtstabführer
Bezirk (BFV)	☞ Bezirksstabführer
Land (LFV)	☞ Landesstabführer
Bund (DFV)	☞ Bundesstabführer

**7.9** Sinnvoll ist eine Ergänzung der jeweiligen Stabführer bzw. Verbandsfunktionen um ein entsprechendes fachliches Gremium (zum Beispiel Fachbereich, -ausschuss, Sachgebiet, Referat). Dies dient zur Aufgabenbewältigung der Vielzahl der Themen mit der notwendigen inhaltlichen Kompetenz. Ein solcher Unterstützungsstab befasst sich mit generellen sowie organisatorischen Angelegenheiten und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Verbandsorgane.

Eine regelmäßige Zusammenkunft des Gremiums ist ratsam.

## **8. Musikalische Ausbildung**

Qualifikationen können gleichermaßen im Ehren- wie im Hauptamt erworben werden. Die Anerkennung von externen Bildungsabschlüssen und deren Einordnung in die Dienststellungsstruktur ist ggf. im Einzelfall anhand von Nachweisen zu prüfen und auszulegen, zum Beispiel bei (fortgeschrittenen) Bewerbern aus anderen Musikeinheiten oder Berufsorchestern wie Bundeswehr, Polizei, philharmonischen Orchestern und weiteren. Die Beurteilung des musikalischen Leiters zur Einstufung nach dieser Richtlinie sollte im Einvernehmen mit der für die Verleihung der Dienststellung zuständigen Feuerwehr-Führungskraft erfolgen.

**8.1** Die musikalische Grundausbildung von Amateuren (D1 | D2 | D3) obliegt grundsätzlich den Standorten. Den Ländern und auf gleicher Ebene vorhandenen Verbänden wird ein solches Bildungsangebot selbstdurchgeführt oder in Kooperation mit Dritten empfohlen. Es gelten die Stoffpläne und Prüfungsanforderungen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) bzw. des Deutschen Chorverbandes e. V. (DCV).

Etwaige Lehrgangsgebühren müssen im Einzelfall festgelegt werden.

Die Ausbilder haben die notwendige fachliche und pädagogische Eignung aufzuweisen.

**8.2** An zumeist externen Einrichtungen können die Lehrgangsabschlüsse C-Grund | C-Aufbau erworben werden. Es gelten die Stoffpläne und Prüfungsanforderungen der BDMV in der jeweils gültigen Fassung.

**8.3** Für die Teilnahme an den einheitlichen Qualifizierungslehrgängen und die erfolgreich abgelegten musikalisch-fachlichen Prüfungen nach dem inhaltlichen Standard der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) können Musikleistungsabzeichen vergeben werden. Sie werden in der Regel als Bandschnalle getragen.

Folgende Musikleistungsabzeichen werden vergeben:

- D1-Lehrgang:*      ➔ *Musikleistungsabzeichen in Bronze*
- D2-Lehrgang:*      ➔ *Musikleistungsabzeichen in Silber*
- D3-Lehrgang:*      ➔ *Musikleistungsabzeichen in Gold*
  
- C1-Lehrgang (alt):* ➔ *Musikleistungsabzeichen in Bronze mit Kranz*
- C2-Lehrgang (alt):* ➔ *Musikleistungsabzeichen in Silber mit Kranz*
- C3-Lehrgang (alt):* ➔ *Musikleistungsabzeichen in Gold mit Kranz*

## **9. Dienstkleidung | Funktionsabzeichen**

**9.1** Angehörige der Einheiten der Feuerwehrmusik tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten einheitliche Dienstkleidung nach den geltenden Vorschriften zur Dienstbekleidung für Angehörige der Feuerwehren des jeweiligen Bundeslandes. Der Träger des Brandschutzes und der Hilfeleistung ist für die Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen zuständig.

Im Umkehrschluss sind jedoch nur Feuerwehrangehörige zum Tragen einer Uniform berechtigt; die einzige Ausnahme bilden externe musikalische Leiter.

In den Verbänden sind spezifische Regelungen zu beachten.

Die Erkennbarkeit der Zugehörigkeit zum öffentlichen Aufgabenträger ist wichtig. Uniform trägt seitens der Bevölkerung in einem hohen Maße zur Identifizierung der Zugehörigkeit der Musikeinheiten zur Feuerwehr bei. Zudem schaffen diese für die Mitglieder selbst eine eigene Identität innerhalb der Feuerwehr von gleichem Rang wie die Einsatzabteilung, was zugleich interne Akzeptanz schafft.

In Ausübung des Feuerwehrdienstes sollte das Tragen der Uniform im übrigen nicht nur geboten, sondern verpflichtend sein. Zivile Bekleidungsstücke sind unerwünscht.

Zudem könnte fehlende oder unvollständige Dienstkleidung aufgrund jeweiliger Landesvorschriften oder anderer Vorgaben auch zum Ausschluss von Wertungsspielen und dergleichen führen.

**9.2** Herkömmlich wird die Zugehörigkeit zur Feuerwehrmusik grundsätzlich durch das Tragen einer Lyra gekennzeichnet und sichtbar gemacht. Auf diese Art der Kennzeichnung soll stets hingewirkt werden. Dies dient der Unterscheidung zu feuerwehrtechnisch ausgebildetem Personal und sollte in der Regel zugleich nur für die Dauer der Zugehörigkeit zu einer Einheit der Feuerwehrmusik gelten.

Die Länder regeln hierzu Einzelheiten von Art und Gestaltung.

Mitglieder, die der Einsatzabteilung zugehörig sind oder waren und eine entsprechende feuerwehrtechnische Ausbildung durchlaufen haben, sollten ihren dort erworbenen Dienstgrad während der Mitwirkung im Dienst einer Einheit der Feuerwehrmusik weiterverwenden können, s. auch Ziffer 6.7.

Traditionell werden neben der Lyra zur Kennzeichnung sog. Schwalbennester als auf die Mitgliedschaft hinweisende Abzeichen an der Uniform verwendet.

**9.3** Den Ländern wird eine eigene Dienstgradstruktur (Dienststellungen) empfohlen, die sich an musikalischen Qualifikationen orientieren kann. Art und Darstellungsweise (Funktionsabzeichen) haben bei Bedarf ebenfalls die Länder zu regeln.

## **10. Ehrungen**

**10.1** Ehrungen von Angehörigen der Feuerwehrmusik werden nach den bestehenden Regelungen der jeweiligen Stifter (Deutscher Feuerwehrverband | Landesfeuerwehrverband | Bezirksfeuerwehrverband | Kreisfeuerwehrverband sowie Kommune | Land und Bund) durchgeführt. Grundsätzlich stehen diese Auszeichnungen aufgrund der Feuerwehrmitgliedschaft auch der Feuerwehrmusik zur Verfügung; die bestehenden Regelungen hierzu sind zu beachten.

↳ *siehe DFV-Richtlinie für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen*

### 10.2 BDMV:

Die Inanspruchnahme von Auszeichnungen Dritter, hier: der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV), ist möglich. Im Einvernehmen mit dem DFV wurde für die Länder eine besondere Ehrungsstruktur erarbeitet. Derartige Antragstellungen erfolgen in der Regel über den jeweiligen Landesstabführer; Näheres regeln die Landesfeuerwehrverbände eigenverantwortlich.

↳ siehe <https://www.bdmv.de/ehrungen/>

### 10.3 PRO MUSICA-Plakette:

Nach dem Vorbild der für Chöre bereits länger bestehenden Zelter-Plakette stiftete Bundespräsident Heinrich Lübke im Jahre 1968 die PRO MUSICA-Plakette für Orchestervereinigungen, „die sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege des instrumentalen Musizierens und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben“. Die Auszeichnung PRO MUSICA-Plakette wird bei einhundertjähriger kontinuierlicher musikalischer Arbeit eines Instrumentalensembles verliehen.

Die Verleihung der PRO MUSICA-Plakette erfolgt nach 100 Jahren ununterbrochener Tätigkeit nicht „automatisch“, es bedarf vielmehr des Antrags.

Antragsfrist ist der 30. Juni eines Jahres für eine Verleihung im Folgejahr. Der Antrag wird über den LFV als Fach- bzw. Dachverband eingereicht.

Die Geschäftsstelle des Empfehlungsausschusses zur Verleihung der PRO MUSICA-Plakette ist beim Bundesmusikverband Chor & Orchester e.V. angesiedelt.

↳ siehe <https://bundemusikverband.de/pro-musica-plakette/>

Voraussetzung für die Verleihung ist dabei der Nachweis der ernstesten und erfolgreichsten musikalischen Arbeit durch die Musikvereinigung, der Pflege der instrumentalen Musik sowie des Erwerbs der entsprechend der örtlich gegebenen Verhältnisse künstlerischen oder volksbildenden Verdienste.

Das Verfahren ist geregelt in den Richtlinien zur Verleihung der PRO MUSICA-Plakette, die knapp 50 Jahre nach ihrer Schaffung 2016 neu gefasst und dabei an die gegenwärtigen Strukturen in Politik und Verbänden angepasst sowie sprachlich modernisiert wurden. Diese wurden unterzeichnet von Bundespräsident Joachim Gauck und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 vom 22. August 2016 ab Seite 1978.

#### **10.4 Ehrentitel:**

Es besteht bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit, Ehrentitel bzw. -funktionen zu verleihen (Beispiele: Ehrenmitglied, Ehren-Musikzugführer, Ehren-Landesstabführer). Die Übertragung dieser Bezeichnungen sollte jeweils durch Urkunde erfolgen; außerdem sollten die Befugnisse eindeutig geregelt sein.

### **11. Versicherungsschutz | GEMA | Steuern | Ausstattung**

Diese Punkte richten sich nach den gültigen Regelungen und bestehenden Verträgen.

**11.1** Für Angehörige der Feuerwehr besteht Versicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern innerhalb der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), häufig als Feuerwehr-Unfallkassen bezeichnet.

**11.2** Der Anspruch bei Haftpflichtschäden ergibt sich in der Regel durch den kommunalen Schadenausgleich der Kommunen.

**11.3** Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erhebt Gebühren, sobald öffentlich Musik genutzt wird. Die Vergütungssätze für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (U-VK) finden für Einzelaufführungen mit Berufs- oder Amateurmusikern Anwendung. Jene gelten insbesondere für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, für Unterhaltungskonzerte, Musikaufführungen bei Festzelt- und Varietéveranstaltungen, Bunten Abenden sowie für Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen.

Den Feuerwehren kann für eigene Veranstaltungen ein Rabatt eingeräumt werden, der auf einem Rahmenvertrag zwischen dem DFV und der GEMA basiert.

↳ siehe <https://www.feuerwehrrabatte.de/>

**11.4** Alle finanziellen Transaktionen außerhalb der öffentlichen Haushalte unterliegen dem Steuerrecht.

**11.5** Angehörige der Feuerwehrmusik können gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EstG) für nebenberufliche Tätigkeiten Übungsleiterpauschalen oder Ehrenamtspauschalen in Anspruch nehmen.

Die Übungsleiterpauschale stellt Einnahmen bis zu einer definierten Höhe im Jahr aus bestimmten begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei. Erfasst sind nicht nur Aufwandsentschädigungen, sondern alle Einnahmen wie Zahlungen für Verdienstausfall und Zeitverlust. Die begünstigten Tätigkeiten müssen desweiteren im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Europäischen Union bzw. im europäischen Wirtschaftsraum hat, oder einer gemeinnützigen Körperschaft und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) ausgeübt werden.

Bei Ehrenamtspauschalen werden Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum hat, oder einer gemeinnützigen Körperschaft und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden, steuerfrei gestellt, wenn eine bestimmte Höhe im Jahr nicht überschritten wird.

Die Tätigkeit darf nicht hauptberuflich, sondern nur nebenberuflich erfolgen, soweit der zeitliche Umfang nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs beträgt.

Anders als bei der Übungsleiterpauschale ist die Ehrenamtspauschale nicht auf bestimmte begünstigte Tätigkeiten beschränkt.

Näheres regeln die Vorschriften aus dem Einkommenssteuergesetz sowie der Abgabenordnung.

**11.6** Die Aufgabenträger sind grundsätzlich für die Ausstattung ihrer Musikeinheiten zuständig, wie sie dies auch in ihren anderen Betätigungsfeldern leisten. Als musikspezifische Bedarfe können exemplarisch Probenraum, Notenkäufe, Fahrzeugbereitstellung bzw. -nutzung sowie Leihinstrumente genannt werden.

## **12. Mitgliedschaften**

Die Feuerwehren sind über ihre Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbände Mitglied in den (Bezirks- und diese in den) Landesfeuerwehrverbänden, welche wiederum Ordentliches Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e. V. sind. Die Einheiten der Feuerwehrmusik reihen sich in diese Kette ein.

Der DFV wiederum ist selbst Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) inklusive der Deutschen Bläserjugend (DBJ).

Abseits davon kann es musik- oder feuerwehrbezogene Mitgliedschaften geben, die aus örtlichen Verhältnissen hervorgehen.

Zumeist sind beispielsweise die Landesfeuerwehrverbände Mitglied im zuständigen Landesmusikrat.

## **13. Wertungsspielen**

Auf Basis von zu erstellenden Wettbewerbsordnungen können bzw. sollen Wertungsspielen durchgeführt werden. Solche sind sodann auf der jeweiligen Stufe der Träger (Verbände) auszuschreiben.

Das Wertungsspielen untersteht der organisatorischen Leitung des Funktionsträgers auf der jeweiligen (Verbands-) Ebene als Veranstalter. Daneben gibt es einen örtlichen Ausrichter.

Die erreichten Platzierungen können als Auswahlkriterium für kontingentierte Zulassungen zu höherklassigen Veranstaltungen, zum Beispiel DFV-Bundeswertungsspielen, gelten.

#### **14. Statistik**

Jährlich ist eine Statistik zu erfassen, welche über die Verbandsebenen bis zum DFV-Bundesstabführer durchgereicht wird.

Abgabedatum beim DFV-Bundesstabführer ist das Monatsende Februar eines jeden Jahres.

#### **15. Übergangs- und Schlusshinweise | Inkrafttreten**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird vorliegend die generische maskuline Grundform verwendet; dies soll ausdrücklich keinen diskriminierenden Charakter entfalten.

Durch diese Fachempfehlung wird mit ihrer Veröffentlichung die „Richtlinie für die Musik in der Feuerwehr im DFV“, beschlossen vom DFV-Präsidium in seiner Sitzung am 2./3. April 1993 in Nürnberg und durch den Fachbereich Musik am 31. Mai 2008 in Celle redaktionell geändert, fachlich-inhaltlich vollumfänglich ersetzt und damit außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Die Fachempfehlung für die deutsche Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband e. V. wurde vom Präsidium am 11. September 2025 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Herausgegeben wurde die Fachempfehlung durch den DFV-Fachbereich Musik, der Autor ist Matthias Oestreicher (Fachbereichsmitglied).

Ihr Kontakt: Maximilian Rudzki / Telefon (030) 288 848 8-40 / E-Mail [rudzki@dfv.org](mailto:rudzki@dfv.org)

Haftungsausschluss: Diese Fachempfehlung wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung des Autors oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

Fachempfehlung Nr. DFV-FE-89-2025 vom 17. September 2025

## Musik in der Feuerwehr

### **ANLAGE** [Regelungen nach dieser Fachempfehlung beim DFV]

#### zu Ziffern 2.5 und 7.7:

Der DFV hat einen Fachbereichsleiter für den Fachbereich Musik (11) berufen, welcher die Bezeichnung Bundesstabführer besitzt.

#### zu Ziffer 7.9:

Im DFV wurde ein Fachbereich Musik eingerichtet. Hierzu gilt die Richtlinie über die Facharbeit des DFV, s. Ziffer 5.7 und Anlage 1.

#### zu Ziffer 9:

Funktionsträger des DFV tragen nach verbandsinternen Regelungen eine eigens vorgesehene Uniform.

#### zu Ziffer 10:

Alle Ehrungsmöglichkeiten des DFV stehen grundsätzlich auch der deutschen Feuerwehrmusik offen:

↳ siehe <https://www.feuerwehrverband.de/service/auszeichnungen/>.

#### zu Ziffer 12:

Der DFV ist Mitglied in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V.

#### zu Ziffer 13:

Der DFV veranstaltet Bundeswertungsspielen. Hierzu wird jeweils eine Ausschreibung veröffentlicht, die sich nach den Grundsätzen der „Rahmenordnung für das Wertungsspielen der Feuerwehrmusik im Deutschen Feuerwehrverband e. V.“ und den vorstehenden Regelungen dieser Fachempfehlung richtet. Verantwortlich ist der DFV-Bundesstabführer.

zu Ziffer 14:

Ein entsprechendes Verfahren ist im Fachbereich Musik vereinbart und wird vom DFV-Bundesstabführer durchgeführt.